



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch

Staatspolitische Kommission
Frau Pascale Bruderer
3003 Bern
Per Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2019

Vernehmlassung: 16.403 s Pa.Iv. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene

Sehr geehrte Frau Bruderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Vorentwurf *Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene* im Rahmen der Vernehmlassung.

Die SPK-SR will, dass schutzbedürftige Personen ihre Familien unter den gleichen Bedingungen wie vorläufig aufgenommene Personen nachziehen können. Künftig soll also auch für Personen mit S-Status eine Wartefrist von drei Jahren gelten, um ihre Familie nachzuziehen. Bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ist dies bereits heute der Fall. Nach geltendem Recht haben Personen mit S-Status jedoch wie anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus Anspruch auf eine sofortige Familienzusammenführung.

Die SBAA begrüsst zwar grundsätzlich die Bestrebungen, die Bestimmungen zum Familiennachzug von schutzbedürftigen Personen (S-Status) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (F-Status) zu vereinheitlichen. Der Vorentwurf der SPK-SR geht jedoch für die SBAA in eine sehr problematische Richtung. Die SBAA lehnt die Wartefrist von drei Jahren für ein Gesuch auf Familiennachzug kategorisch ab. Sie lehnt es auch ab, die Situation für Personen mit S-Status mit der Einführung einer Wartefrist zu verschlechtern. Eine Ungleichbehandlung von Personen mit verschiedenem Aufenthaltsstatus bzgl. 3-jähriger Wartefrist für den Familiennachzug ist aus Sicht der SBAA nicht zu rechtfertigen (siehe auch Fachbericht der SBAA *Familienleben – (k)ein Menschenrecht: Hürden für den Nachzug und den Verbleib in der Schweiz*, 2017).

Es ist bekannt, dass Personen aus konfliktbetroffenen Gebieten oft viele Jahre oder gar lebenslang in der Schweiz bleiben, weshalb es unzumutbar ist, frühestens nach drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen zu können. Hinzu kommt, dass dadurch die Familienmitglieder im Herkunfts- oder einem Drittstaat weiterhin in prekären und bedrohlichen Situationen ausharren oder eine schwierige und gefährliche Flucht auf sich nehmen müssen. Häufig geht es beim Familiennachzug um die Wiedervereinigung mit den eigenen Kindern, die nicht mit auf die Flucht genommen werden konnten. Drei Jahre warten, bis diese Kinder ihre Eltern wiedersehen, ist unverantwortlich für eine Schweiz, die die Kinder- und Menschenrechte hochhält. Eine verzögerte Familienzusammenführung führt auch zu Problemen wie Verstärkung von Traumata, Entfremdung und Vertrauensverlust von Kindern gegenüber ihren Eltern etc. Es sind Schäden, die oft nicht wiedergutmachen sind.

Die juristisch aufgearbeiteten und dokumentierten Fälle der SBAA illustrieren diese Probleme: In einem Fall musste eine Mutter ihre neugeborene Tochter auf der Flucht zurücklassen, die später als unbegleitetes, minderjähriges Mädchen in einer Grossstadt Äthiopiens lebte. Die Mutter wurde in der Schweiz vorläufig aufgenommen, der Nachzug ihrer Tochter gelang ihr erst nach etlichen Jahren (Fall Nr. 318, siehe auch Fall Nr. 209). Auch der Formalismus und bürokratische Hürden erschweren den Familiennachzug oftmals: Eine Mutter wartet mit ihren Kindern im Drittstaat Indien seit 6 Jahren und ohne Aufenthaltsbewilligung verzweifelt darauf, dass die Behörden ihnen die Einreise in die Schweiz zu ihrem Ehemann und Kindsvater erlauben (Fall Nr. 319). Diese und weitere Falldokumentationen können in der Falldatenbank der SBAA online eingesehen werden: <https://beobachtungsstelle.ch/de/hauptmenu/falldokumentation-3/884-2/>. Wie die Fälle zeigen, sind die Hürden für den Familiennachzug schon heute viel zu hoch. Viele betroffene Personen sind auch nach drei Jahren noch nicht in der Lage, ein Gesuch um

Familienzusammenführung zu stellen, da sie die Kriterien (noch) nicht erfüllen. Die Einführung einer Wartefrist als zusätzliches Kriterium stellt eine unnötige weitere Hürde dar.

Auch für die Chancen einer guten Integration der betroffenen Personen ist es unerlässlich, dass sie ihre Familienmitglieder ohne unnötigen Wartefristen nachziehen können. Es ist bekannt, dass der integrationsfördernde Effekt eines intakten Familienlebens den Arbeitsintegrationsprozess begünstigt und das Risiko von gesundheitlichen Problemen verringert. Die Vermeidung von Folgekosten, die bei einer fehlenden Integration entstehen können, liegt auch im öffentlichen, finanziellen Interesse des Staates. Die SBAA stimmt somit der Minderheit der SPK-SR zu, dass der Initiativvorschlag die Integration der Betroffenen erschwert.

Aus den oben erläuterten Gründen empfiehlt die SBAA dringend, die dreijährige Wartefrist für ein Familiennachzugsgesuch für Personen mit S-Status *nicht* einzuführen. Vielmehr wäre es begrüssenswert, die Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer aufzuheben und dadurch eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen bzgl. Familienzusammenführung zu erreichen.

Hinzu kommt, dass der Schutzstatus S teuer und unnötig kompliziert ist und kein einziges Problem löst, wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) schreibt (Medienmitteilung vom 26.04.2019). Wie die SFH plädiert die SBAA grundsätzlich für die Abschaffung des S-Status, da es sich um einen Phantomstatus handelt, der noch nie angewendet wurde und die Situation der betroffenen Personen nicht verbessert.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Noémi Weber

Geschäftsleiterin SBAA